

Institutionelles Schutzkonzept der Katholischen Hochschulgemeinde Marburg

1. Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Januar 2020 die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ erlassen. Diese Rahmenordnung führt verschiedene Maßnahmen ein, die im Bistum Fulda in der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (kurz: Präventionsordnung – PräVO) am 1. September 2020 in Kraft gesetzt wurden.

Als Katholische Hochschulgemeinde Marburg (im Folgenden als KHG bezeichnet) legen wir Wert darauf, die Würde, Integrität und Unantastbarkeit der Menschen – gleich welchen Alters – im Rahmen unseres Verantwortungsbereichs und unserer Möglichkeiten zu gewährleisten. Wir sind uns der großen Verantwortung für das körperliche, geistige, geistliche und seelische Wohl der Menschen bewusst. Es ist unsere Pflicht, sie vor Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Im Rahmen unserer Veranstaltungen und bei allen Begegnungen in unseren Räumlichkeiten sollen sie gerade vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes Respekt und Wertschätzung erfahren. Wir achten die Rechte und individuellen Bedürfnisse der Menschen, die uns begegnen, wahren ihre persönlichen Grenzen und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Sexualisierte Gewalt ist einer der schwersten Angriffe auf die Würde und Integrität eines Menschen. Als Straftat ist sie anzuzeigen. Wir sehen darüber hinaus bereits sexuelle und ebenso emotionale und geistliche Grenzüberschreitungen als Akte der Gewalt und des Missbrauchs von Macht.

Auf diesem Hintergrund dient dieses Schutzkonzept dazu, ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit zu entwickeln und eine „Kultur der Achtsamkeit“ in der KHG auf- und auszubauen.

Über eine solche Grundhaltung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen hinaus soll dieses Konzept schützende institutionelle Strukturen etablieren: Sie werden nach „innen“ (Mitarbeiter*innen) und nach „außen“ (Universität und Öffentlichkeit) in ihrem Gesamtzusammenhang transparent dargestellt und kontinuierlich überprüft.

Wichtig ist dabei eine Analyse unserer Strukturen und gewohnten (Arbeits-)Abläufe, in der das Bewusstsein für Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen geschärft und auf schon vorhandene Schutzfaktoren geachtet wird.

Das Schutzkonzept wird von der Leitung der KHG regelmäßig geprüft und fortgeschrieben.

2. Risikoanalyse

Damit ein Schutzkonzept greifen und der Schutz von Menschen und insbesondere schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (vgl. Ordnung zur Prävention, §2 Abs. 6) vor sexualisierter Gewalt wirksam erhöht werden kann, müssen die Risiken sexualisierter Gewalt und emotionalen, geistlichen, Machtmissbrauchs grundsätzlich eingeschätzt werden. Da davon

auszugehen ist, dass auch im Bereich der KHG Übergriffe und Grenzverletzungen begangen werden können, ist der erste Schritt, Situationen mit Gefährdungscharakter zu identifizieren.

Im Kontext der hochschulpastoralen Arbeit kommen insbesondere folgende Personengruppen in den Blick:

- Studierende und Hochschulangehörige in der KHG
- hauptberufliche Mitarbeitende

Zu den Situationen mit potenziellem Gefährdungscharakter für diese Zielgruppen zählen:

- 1:1-Situationen in der Beratung, insbesondere labiler Studierender, Gutachtergespräche, Beichte, Beichtgespräche, seelsorgerliche Gespräche, Nothilfegespräche
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse aufgrund von Altersunterschieden, Dienstverhältnissen und Rollen
- besondere Vertrauensverhältnisse, die in der Arbeit oder in der Gemeinschaft entstehen können und das Risiko der Anbahnung von Übergriffen implizieren
- körperbetonte Methoden und Riten
- Vorbereitung und Nachbereitung von Veranstaltungen (z.B. Autofahrt zum Einkaufen)
- größere unübersichtliche Veranstaltungen wie Partys und Feiern
- Fahrten und Exkursionen, spirituelle Angebote mit Übernachtung
- Bauliche Gegebenheiten mit diversen Unübersichtlichkeiten und Dunkelbereichen (Keller, Toiletten, Bad mit Dusche, (externe) Veranstaltungsräume mit ihren jeweiligen Gegebenheiten, Krypta, Empore und Sakristei in der Kirche, enge Gänge - etc.)
- Zimmer von Bewohner*innen des KHG Wohnheims, die im KHG-Gebäude verortet sind
- Überlassung von (General-)Schlüsseln für den Zugang zur KHG und z.T. zum KHG Wohnheim für Gemeinderat, Leute, die in der KHG aktiv sind, Hauptamtliche von KHG und anderen Playern im Haus, interne und externe Vermietungen
- Fehlen bzw. mangelnder Bekanntheitsgrad interner und externer Beschwerdewege
- Social Media - Öffentlichkeitsarbeit per Fotos und Videos von KHG-Events

Die Analyse der Schutz- oder Risikofaktoren durch die Hauptamtlichen und Studierenden bildet die Grundlage für die Erstellung dieses Konzeptes.

3. Präventionskonzept

Im Zuständigkeitsbereich der KHG werden sexualisierte Gewalt sowie emotionaler, geistlicher und Macht-Missbrauch nicht geduldet. Wir verstehen es als Gemeinschaftsaufgabe, durch Enttabuisierung, Sensibilisierung und Begriffsschärfung am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken.

Für Hauptamtliche und hauptberuflich Mitarbeitende in der KHG sind daher Schulungen zur Prävention von sexualisierter, emotionaler und/oder geistlicher Gewalt verpflichtend. Dies wird für ehrenamtlich Engagierte empfohlen. Soweit Kontakt zu Minderjährigen oder

schutzbefohlenen Erwachsenen besteht, ist eine Präventionsschulung für neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende Pflicht.

Die hauptberuflich Tätigen – insbesondere in Leitungspositionen – tragen Verantwortung dafür, Vorkehrungen zu treffen, um die eruierten Risiken zu minimieren. Z.B.: Die Leitung behält im Blick, wer in welchem Umfang geschult werden bzw. nach fünf Jahren eine Vertiefungsschulung besuchen muss.

Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Aufgabe eine Präventionsfachkraft zu benennen. Für die KHG wurde Hochschulseelsorgerin Viola Sinsel mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Frau Sinsel ist zu erreichen unter Tel. 0175-4778868 oder E-Mail viola.sinsel@bistum-fulda.de.

3.1. Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeitender (Personalauswahl)

Alle, die Verantwortung oder Dienste in kirchlichen Einrichtungen wahrnehmen, sind Träger*innen kirchlicher Tätigkeiten – also auch ehrenamtliche Mitarbeitende. Hauptamtliche Entscheidungsträger*innen verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende werden auf die Präventionsschulungen aufmerksam gemacht mit der Bitte, daran teilzunehmen, die Haltung der KHG hinsichtlich einer Kultur der Achtsamkeit wahrzunehmen und die Regeln der Gemeinschaft zu verinnerlichen.

Für ehrenamtlich Tätige in besonders schutzwürdigen Situationen (Minderjährige, schutzbefohlene Erwachsene) ist eine Schulung verpflichtend. Mit ihnen ist vor der ersten Beauftragung ein persönliches Gespräch zu führen, indem wir unsere Maßstäbe vorstellen. Hierdurch soll deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung eingeschätzt werden können. Die Gespräche werden von der Präventionsfachkraft geführt. Zudem wird in diesem Gespräch über das Schutzkonzept mit den geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention informiert.

3.2. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung

Bei ehrenamtlich Tätigen in besonders schutzwürdigen Situationen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben nach § 72a SGB VIII vom 01.01.2014 (Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses von einschlägig vorgestraften Personen) sowie nach der Präventionsordnung des Bistums Fulda eingehalten werden und keine nach §§ 174ff StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) vorbestrafte Person in der Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen tätig ist. Dies geschieht grundsätzlich durch die Vorlage des EFZ, nicht älter als 3 Monate, sowie der Selbstauskunftserklärung, mit der sie bekunden, dass gegen sie keine Verurteilung wegen sexualbezogener Straftatbestände vorliegt oder gegen sie ermittelt wird

Für Ehrenamtliche stellt das Bundesamt für Justiz das EFZ kostenlos aus. Die entsprechende Ehrenamts-Bescheinigung stellt die KHG bzw. das Mentorat aus. Damit kann das EFZ im Bürgerbüro oder beim Einwohnermeldeamt beantragt werden. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt bei ehrenamtlichen Tätigen durch die zuständige Leitung der KHG bzw. des Mentorats, bzw. der Präventionsfachkraft.

Die Einsichtnahme wird nach den Bestimmungen des Datenschutzes dokumentiert und zusammen mit der Selbstauskunftserklärung in den vertraulichen Akten festgehalten. Das EFZ wird den ehrenamtlich Tätigen zurückgegeben.

Bei Verweigerung ist – nach mehrfacher Aufforderung – eine weitere Zusammenarbeit nicht möglich.

Alle hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, die beim Bistum Fulda für Aufgaben in der KHG angestellt sind, haben bei Einstellung im Bistum Fulda ein EFZ und eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Diese Unterlagen sind in den Personalakten hinterlegt.

3.3. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen in KHG verpflichten sich, den Verhaltenskodex des Bistums Fulda und seine Ausgestaltung einzuhalten und durch ihre Unterschrift anzuerkennen. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung (siehe Anhang) wird zu den vertraulichen Akten der KHG genommen.

Mit der Unterschrift unter dem Verhaltenskodex und der Verpflichtungserklärung machen wir deutlich, dass wir durch Achtsamkeit und Akzeptanz der Verhaltensregeln Übergriffe möglicher Täter*innen verhindern oder zumindest erschweren wollen.

Wer den Verhaltenskodex und die Verpflichtungserklärung nicht unterschreibt, kann keine verantwortliche Rolle im Ehrenamt übernehmen.

3.3.1 Verhaltenskodex (allgemeiner Teil)

Siehe Anhang – Verhaltenskodex Bistum Fulda

3.3.2 Ausgestaltete Verhaltensregeln der KHG und des Mentorats

Siehe Anhang – Verhaltenskodex KHG und Selbstauskunftserklärung

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs miteinander sind nötig, damit Prävention wirksam werden kann. Für uns steht der Schutz der Studierenden, Hochschulangehörigen und allen in diesem Rahmen Mitarbeitenden in unseren hochschulpastoralen Einrichtungen an erster Stelle.

Mit der Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung mache ich deutlich, dass ich durch Achtsamkeit und Akzeptanz der Verhaltensregeln Übergriffe möglicher Täter*innen verhindern oder zumindest erschweren will.

Ich verpflichte mich zu folgendem Verhaltenskodex:

- Ich schütze (hilfebedürftige) Erwachsene, Jugendliche und Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen von anderen (dies bezieht auch die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham mit ein).
- Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches noch sexistisches Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Ich informiere mich in den Einrichtungen vor Ort über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Fulda und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung. Insofern ich zum Personenkreis gehöre, der hierzu verpflichtet ist, erkläre ich mich bereit, an Fortbildungsangeboten teilzunehmen.
- Alle Veranstaltungen, die in Verantwortung der KHG durch Ehrenamtliche angeboten werden, sind von mindestens zwei Ehrenamtlichen zu begleiten.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Es geht immer darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Rituale und Methoden mit Körperkontakt sind achtsam einzusetzen. Sie hängen von der Akzeptanz jedes Einzelnen ab und schließen daher die Möglichkeit der Distanzierung durch einzelne explizit mit ein!

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Jeder Körperkontakt setzt die freie und erklärte Zustimmung des/der anderen voraus. Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, den es zu wahren gilt.

Veranstaltungen mit Übernachtungen sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich mit Blick auf die Geschlechter- und Altersgrenzen der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Es ist darauf zu achten, dass beim Umziehen und im Wasch-, Dusch- und Toilettenbereich die Intimsphäre geschützt wird.

Sprache und Wortwahl

Durch unangemessene Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Wir verwenden in der KHG daher keine abwertende Sprache. Wir achten darauf, wie innerhalb unserer Einrichtungen untereinander kommuniziert wird, und greifen ggfs. ein.

Daher soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe angepasst sein.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltägliches Handeln und gebietet die Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss entsprechend sorgsam getroffen werden.

Dies schließt ein, dass das Recht am Bild beachtet wird und insbesondere keine Bilder Einzelner oder aus Gruppen in den Netzwerken ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden (§ 22 KUG).

Beratungssituationen

Beratung erfordert von der beratenden Person, professionell mit den Anliegen Ratsuchender umzugehen. Sie hat daher entweder die für das jeweilige Beratungsanliegen erforderliche Ausbildung oder aber verweist auf hierfür spezialisierte Beratungseinrichtungen. Am Aushang der KHG sind Hinweise zu Beratungseinrichtungen sichtbar ausgehängt.

Beratungen finden in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten statt. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.

In Beratungssituationen sind die Mitarbeiter*innen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Mitarbeiter*innen Verschwiegenheit einfordern, um damit Geheimnisse zu schaffen.

Geschenke und Belohnungen

Geschenke und Belohnungen bleiben in einem angemessenen Rahmen. Sie sind transparent zu machen und entsprechen in Wert und Umfang der Situation.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Dazu muss gesichert werden, dass bekannt ist, an wen man sich wendet, wenn Unrecht zugefügt wurde.

Verbindliche Beschwerdewege, die auch in den Präventionsschulungen bekannt gemacht werden, machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexualisierte, emotionale und geistliche Übergriffe aufgedeckt werden.

Wir möchten klar vermitteln:

Hilfe holen ist keine Denunziation. Es ist unerlässlich, schnell Meldung zu machen, wenn Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, ausgeübt wird. Es kann fatale Folgen haben, wenn junge Menschen oder Kolleg*innen davor zurückschrecken, Hilfe zu holen.

Am Aushang der KHG werden Hinweise mit örtlichen Beratungseinrichtungen im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich sowie die Telefonnummern für spezielle Hilfe ausgehängt.

Unser Anliegen ist, dass allen in der KHG Tätigen und Studierenden die Melde- und Beschwerdewege bekannt sind.

- Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, ehrenamtlich Engagierte und Studierende können sich zunächst an die Präventionsfachkraft wenden.
- Beauftragte der Diözese Fulda für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs: Tatjana Juncker, (Dipl. Sozialpäd.)/ Paulustor 5, 36037 Fulda/ Tel: 0661 - 87 475 / invention@bistum-fulda.de oder tatjana.juncker@bistum-fulda.de
- Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bistum Fulda: Stefan Zierau/ Dipl.-Pädagoge, Supervisor und Psychotherapeut/ Tel.: 0661/3804443/ stefanzierau.extern@bistum-fulda.de
- Ansprechpersonen zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt: Fachstelle Prävention
Präventionsbeauftragte im Bistum Fulda: Birgit Schmidt-Hahnel/ Paulustor 5/ 36037 Fulda/ Tel. 0661-87509/ praevention@bistum-fulda.de
- Erst-Anlaufstelle für Frauen, die als Erwachsene Gewalt im kirchlichen Raum erfahren haben, ist über die Internetseite www.gegenGewalt-anFrauen-inKirche.de erreichbar und ermöglicht betroffenen Frauen kostenlose und anonyme Beratung nach geistlichem und/oder sexuellem Missbrauch in kirchlichen Kontexten einschließlich der Orden.
- Hilfetelefon (kostenfrei und anonym) Sexueller Missbrauch 0800 / 22 55 530 der bundesweiten Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt

5. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept für KHG wird von den hauptamtlichen Mitarbeitenden regelmäßig geprüft und fortgeschrieben.

Es werden Überprüfungsroutrinen für Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beratungs- und Beschwerdewege etabliert, um das Thema wachzuhalten und bei Veränderungen nachzusteuern.

Mindestens eine Präventionsfachkraft (§ 11 PräVO) ist benannt.

In Hinsicht auf den Bereich, in dem es zu sexualisierter Gewalt kommt, ist eine nachhaltige Aufarbeitung des betroffenen Systems wichtig. Hierzu bietet das Bistum Fulda Beratung und Unterstützung an. Der Kontakt wird über die Präventionsfachkraft vermittelt.